

Satzung des Vereins **EF.EU e.V.**

Präambel

Der Verein führt den Namen **EFEU e.V.**

Diese Abkürzung stand bis 2021 für European Forum for Enhanced Usability, mit dem klaren Fokus auf die Weiterentwicklung von Netzwerken, Produkten und Dienstleistungen in der IT-Branche. Ab 2022 hat sich die Ausrichtung des Vereins hin zu einem branchenoffenen Netzwerk als Hochschulförderverein verändert. Der Name des Vereins **EF.EU e.V.** soll aber dennoch erhalten bleiben, da dieser zwischenzeitlich einen signifikanten Wiedererkennungswert in der Region erreicht hat.

Das Akronym steht nun für: **ENGAGEMENT.FÖRDERN.ERFOLG.UMSETZEN** Das Akronym steht sinnbildlich auch für die invasive Pflanze Efeu, die immergrün, enorm langlebig, widerstandsfähig widrigsten Umständen trotz. Efeu wurde in der antiken Mythologie den Göttern des Weines zugeordnet und stand dabei für die Heiterkeit, Geselligkeit und Freundschaft.

§ 1 Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereines ist in: Straubinger Straße 19, D-94363 Oberschneiding.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namenszusatz „e.V.“ erhalten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der EF.EU e.V. mit Sitz in 94363 Oberschneiding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, wie beispielsweise:

- die Förderung von Forschung, Lehre, Studium und wissenschaftliche Weiterbildung am THD-Campus Oberschneiding
- die Vernetzung von Unternehmen, Ideengebern, Unterstützern und der Professorenschaft
- Förderung der betrieblichen Aus- und Weiterbildungen
- die Förderung der Innovationskraft im Netzwerk
- die Förderung der öffentlichkeitswirksamen Wahrnehmung und Ansehen des THD-Campus Oberschneiding

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Auf- und Ausbau von aktiven Netzwerken zwischen Unternehmern, Ideengebern, Unterstützern und der Professorenschaft

- regen Austausch der Netzwerkmitglieder untereinander sowie mit den Studierenden
- Einladung von Forschenden aus aller Welt zur Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem THD-Campus Oberschneiding sowie den Unternehmen und Institutionen der Wirtschaft
- Förderung von Gastvorträgen durch Wirtschaftsexperten am THD-Campus Oberschneiding
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen

§ 3 Interessen des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Jubiläen oder besonderen Leistungen sind Kleingeschenke an Mitglieder in Höhe der Bagatellgrenze zulässig.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 6 Auflösung

(1)

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde, aufgelöst werden.

(2)

Liquidator ist der 1. Vorsitzende des Vereins.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Oberschneiding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie Personengesellschaften, Vereinigungen mit und ohne Rechtspersönlichkeiten werden.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der

Vorstand.

(3)

Die Aufnahme wird nach Beschluss des Vorstandes mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag wirksam.

(4)

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

(5)

Auf Vorschlag durch den Vorstand und mit Abstimmung in der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Erreichung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied ist ordentliches Mitglied.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind zur Teilnahme sowie zur Beratung und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen berechtigt.

(2)

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilhabe in den Netzwerken, zum Erhalt der Information der Arbeitsergebnisse aus den Netzwerken, Teilnahme an Symposien, Konferenzen und Workshops des Vereins.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod bei natürlichen Personen oder
- Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

(2)

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes zu erklären. Das Mitglied hat den Zugang der Kündigung nachzuweisen.

(3)

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erklärt werden. Ein wichtiger Grund ist z.B. die grobe Verletzung von Pflichten aus der Satzung. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ausschlussmitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe für einen Ausschluss können insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr sein.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Erlass einer Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle (soweit vorhanden)
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien
- Ernennung Ehrenmitglieder
- Austritt und Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- und weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf, ferner auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich oder per Telekommunikation oder E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn diese an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltungen oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

(2)

Ergänzende Tagesordnungspunkte sind beim Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen. Diese müssen den Mitgliedern mit einer Frist von 3 Tagen vor der Mitgliederversammlung übersandt werden.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und mit einer Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4)

In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(5)

Vor Schluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 festgelegten Einberufungsfrist erfolgen. Dasselbe gilt auch für eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(6)

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitgliedes bei der Stimmabgabe ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl der neuen Vorstandschaft zu wählen.

(2)

Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Im Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins, sowie der Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine

Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(4)

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützt.

(5)

Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltungen oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 14 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Das Amt des Schriftführers kann in Personalunion durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Kassier ausgeübt werden.

(2)

Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3)

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu verzeichnen hat. Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen zu verzeichnen hatten.

(4)

Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstands erfordert eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen

(5)

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(6)

Die Angehörigen des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(7)

Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist der Vorstand frei in seinen Entscheidungen.

(8)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordnet sind. Durch die Geschäftsordnung kann die Mitgliederversammlung Zuständigkeiten direkt dem 1. Vorsitzenden übertragen. In diesen Fällen ist der 1. Vorsitzende alleine entscheidungsbefugt.

(9)

Zu selbständigen wirtschaftlichen Entscheidungen (Anschaffungen für Eigenbedarf) über 5.000 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstands.

(10)

Der 1. Vorsitzende darf die laufenden Geschäfte einer anderen Person oder Stelle übertragen.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung

(1)

Sitzungen der Vorstandschaft werden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sitzungen der Vorstandschaft können als Präsenzveranstaltungen oder per Videokonferenz mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder und der 1. Vorsitzende bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.

(2)

Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 16 Geschäftsstelle

(1)

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

(2)

Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird.

(3)

Die Geschäftsstelle verantwortet die ordentliche Ausführung gegenüber dem Vorstand.

§ 17 Rechnungsprüfung

(1)

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Vorstandes können nicht Rechnungsprüfer sein.

(2)

Die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte des Vereines sind mindestens einmal pro Kalenderjahr von den Rechnungsprüfern zu überprüfen.

(3)

Der Mitgliederversammlung ist jährlich von den Rechnungsprüfern ein Bericht über die

Kassenführung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierauf über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt zum 24.03.2023 in Kraft.

Oberschneiding, 26.03.2023

Christian Schambeck

Thomas Dreyer

Katrin Juds

Beitragsordnung des Vereins **EF.EU e.V.**

Für die Mitgliedschaft im EF.EU e.V. sind folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Ordentliches Mitglied 300,Euro

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar des Geschäftsjahres fällig.

Vor Änderung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern eine Kündigungsmöglichkeit zu gewähren.

Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 24. 03.2023 in Kraft.

Oberschneiding, 26.03.2023

Christian Schambeck